

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Belit Onay (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Niedersachsens Beteiligung an Abschiebungen nach Afghanistan**

Anfrage des Abgeordneten Belit Onay (GRÜNE), eingegangen am 15.10.2018 - Drs. 18/1831  
an die Staatskanzlei übersandt am 16.10.2018

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung  
vom 22.10.2018

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Laut einem Artikel von *SPIEGEL-ONLINE* vom 3. Oktober 2018 ist an dem Tag ein Abschiebungsflug mit 17 abgelehnten Asylbewerbern in Kabul gelandet. Es handele sich dabei um den 17. Sammelabschiebungsflug seit Dezember 2016 nach Afghanistan. Insgesamt seien in diesem Rahmen bisher 383 Männer dorthin abgeschoben worden. In dem Artikel heißt es zu dem aktuellen Flug: „Laut Bundesinnenministerium (BMI) beteiligten sich die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Sachsen.“ Das Ministerium habe aktuell keine vollständigen Meldungen über die 17 Männer, weil die Beschränkung auf Straftäter, terroristische Gefährder und „Identitätstäuscher“ aufgehoben wurde. Sechs seien aber rechtskräftig verurteilte Straftäter.

In einem Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 21. Juli 2017 heißt es: „Ein Abschiebungsstopp für Afghanistan besteht nicht. Vor Einleitung einer Abschiebung ist jeder Einzelfall allerdings sorgfältig unter Beachtung aller humanitären Gesichtspunkte eingehend zu prüfen. Unter Einbeziehung der IMK-Beschlussfassung wird gegenwärtig nur eine Abschiebung von Gefährdern und Straftätern in Betracht kommen. Dabei muss für die Abschiebung eines Straftäters aufgrund der zu berücksichtigenden humanitären Gesichtspunkte eine Straftat von entsprechendem Gewicht vorliegen. Demzufolge kommen für eine Abschiebung nach Afghanistan gegenwärtig Straftäter infrage, die schwere Straftaten - wie z. B. Mord, Totschlag, nicht unerhebliche Körperverletzungsdelikte, Raub, räuberische Erpressung, nicht unerhebliche Betäubungsmitteldelikte oder Sexualstraftaten - begangen haben.“

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Gemäß dem genannten Erlass vom 21. Juli 2017 des Ministeriums für Inneres und Sport werden nur Gefährder und Straftäter, die schwere Straftaten begangen haben, aus Niedersachsen nach Afghanistan zurückgeführt.

Entsprechend dieser Erlasslage wurde am 2. Oktober aus Niedersachsen eine Person nach Afghanistan abgeschoben.

Es handelt sich dabei um einen 38-jährigen alleinstehenden afghanischen Staatsangehörigen, der aufgrund einer schweren Straftat rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden war und diese Freiheitsstrafe vollständig verbüßt hat. Die genannte Person ist vollziehbar ausreisepflichtig und zusätzlich aufgrund der begangenen Straftat aufenthaltsrechtlich ausgewiesen worden.

**1. Wie viele Personen in dem aktuellen Abschiebungsflug kamen aus Niedersachsen?**

Siehe Vorbemerkung.

**2. Welche Kriterien des oben zitierten Erlasses erfüllten die aus Niedersachsen abgeschobenen Personen jeweils?**

Siehe Vorbemerkung.

**3. Waren unbegleitete Minderjährige oder andere besonders schutzbedürftige Personen unter den Abgeschobenen aus Niedersachsen? Falls ja, bitte nähere Angaben zu Alter, Hintergrund und Perspektive in Afghanistan machen.**

Nein, im Übrigen siehe Vorbemerkung.